Bedarf der §. 45. des jüngsten Reichsschlusses einer authentischen Interpretation oder nicht? — —

Ein Gegenstück zu den Betrachtungen über den §. 45. des jüngsten Reichsschlusses.

1805.

Die Geschichte der Entstehung eines Gesetzes, und der ihm vorangegangenen Verhandlungen vergewissert uns am meisten und besten von der wahren Absicht, Meinung und Willen des Gesezgebenden; hier also zuerst eine kurze Geschichte des §. 45. des jüngsten Reichsschlusses.

§. 1.

In der ersten der Reichs-Deputation übergebenen und am 25ten Aug. 1802. zur Dictatur gekommenen Declaration der hohen vermittelnden Mächte war nichts enthalten, wie es mit den Ansprüchen auf die gegebene Entschädigungs-Lande zu halten sey. In der 4ten Session brachte Kursachsen zuerst in Anregung, daß durch die Bestimmung gewisser Reichslande zur Entschädigung

gung, die gegründete Rechte, welche einem Dritten zustehen, nicht aufgehoben würden, und ferner auch die rechtliche Realansprüche verblieben. Als hierauf von mehreren Ständen Ansprüche auf mehrere zur Entschädigung ausgesezte Lande vorgebracht wurden, so stimmten alle Mitglieder der Reichs-Deputation einhellig dahin, daß ein Regulativ wegen solchen Ansprüchen im Reichs-Deputations-Schlusse festgesezt werden möge; und es fiel das Conclusum der Reichs-Deputation dahin aus, daß die Sache den vermittelnden Mächten mitzutheilen, und sich ihre Gesinnung hierüber zu erbitten sey.

Nun erschien der am 8ten Octbr. 1802. zur Dictatur gekommene zweyte Entschädigungs-Plan der hohen vermittelnden Mächte; und jezt waren alle Ansprüche, die sowohl auf jenseits des Rheins cedirte, als diesseits zur Entschädigung gegebene Länder gemacht werden konnten, samt und sonders, ohne allen Vorbehalt und Einschränkung, zernichtet.

Dieser

Dieser Grundsatz der allgemeinen Zernichtung von Ansprüchen wurde auf Vorstellungen einiger Subdelegirten in einer am 13ten Oct. 1802. erfolgten Note der hohen vermittelnden Mächte dahin gemildert: daß solche Ansprüche nur dann zernichtet seyn sollten, wenn sie binnen einer Jahrsfrist nicht vorgebracht und rechtlich entschieden, oder gütlich beygelegt seyen. Nach den Abstimmungen der 17ten und 18ten Session der Reichs-Deputation über diesen neuen Plan und über die Aeußerungen und Antworten der Herrn Minister der hohen vermittelnden Mächte, über die an Sie gebrachte Erinnerungen, über die dem neuen Plan eingerückten Princips, heißt es in dem Concluso der 18ten Session: „Endlich versteht sich bey dem 11ten Princip wohl von selbst, „daß der in der Note der vermittelnden hohen „Mächte am 8ten diß zugegebene Termin eines „Jahres denjenigen Ansprüche habenden nicht präjudiziren könne, welche ohne ihre Schuld von „ihren Gegentheilen in Verfolgung ihres An-

„spruchs

„spruchs aufgehalten würden.„ Noch war also nicht bestimmt, von welchem Normaltag das Jahr zu laufen beginne.

Aber am 16ten Novbr. 1802. kamen die Bemerkungen der Hrn. Minister der hohen vermitelnden Mächte über die bisherige Mittheilungen der Reichs-Deputation zur Dictatur, und hier war in Bezug auf das 11te Princip die Jahresfrist beybehalten, aber ausdrücklich beygefügt, von wenn an sie zu rechnen sey, „innerhalb ei„nes Jahres vom 1. Dec. 1802. an zu rechnen.„ sind die Worte.

In der 28ten Sitzung der Reichs-Depuration fiel bey weiterer Abstimmung der Herrn Deputirten in Bezug auf Nro. 11. des §. 34. das Conclusum dahin aus: „es sey in dem Deputations„Schlusse festzusetzen, daß die Disposition von „noch nicht gebohrnen Ansprüchen, wobey sich „keine mora denken lasse, eben so wenig, als „von würklich bey den Reichsgerichten anhängi„gen Prozessen sich verstehe; indem auf solch lez-

„tere die erwähnte Disposition keine andere Wür„kung haben könne, als daß die Entscheidung in dem „angesezten Termin bey den Reichsgerichten mög„lichst zu betreiben sey; wie sich dann endlich „auch von selbst verstehe, daß Familien-Succes„sions-Rechte von jenseits Rheinischen und aus„getauschten Besitzungen auf die Entschädigungs „und eingetauschte Objecte als Surrogate über„giengen.„

Bey endlicher Vollendung und Abfassung des Deputations-Schlusses wurde vorstehendes Conclusum nicht ganz, sondern nur die Stelle, daß Familien-Successionsrechte von jenseits Rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschte Objecte als Surrogate übergehen - übrigens aber die Jahresfrist vom 1. Dec. 1802. an zu rechnen, in dem §. 45. aufgenommen, und so heißt nun dieser §. 45. also:

Obige Verfügungen vernichten alle Ansprüche auf die durch den Frieden von Lüneville

neville an die Französische Republik abgetretenen Länder; jedoch versteht sich von selbst, daß Familien-Successions-Rechte von jenseits Rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs- und eingetauschte Objecte als Surrogate übergehen.

Ferner sind diejenigen Ansprüche als vernichtet zu betrachten, welche an die für auf der linken Rheinseite verlorne Besitzungen auf der rechten Rheinseite gegebene Entschädigungs-Lande gemacht werden können, so fern sie nicht innerhalb eines Jahres vom 1ten December 180[illegible]. an zu rechnen vorgebracht und gütlich oder gerichtlich erledigt seyn werden. Sollte aber in Mangel gerichtlicher Entscheidung, oder in Verweigerung eines billigen Vergleichs der Grund liegen, warum ein würklich vorgebrachter Anspruch nicht in dem Laufe des gedachten Jahres erlediget worden ist; so wird derselbe innerhalb eines zweiten

Jah-

Jahres durch Austrägalrichter ohne Appellation entschieden werden.

Da der Kurfürst Erzkanzler ex jure novo dotirt wird, so muß, um diese Ausstattung zu sichern, der etwa aus einem Anspruche gegen denselben herrührende Revenüen-Verlust durch Verleihung heimfallender Kaiserlicher und Reichslehen vergütet werden.

§. 2.

Dieser §. 45. ist ein zernichtender Paragraph. Seine Grund-Idee ist Zernichtung der etwa bestehenden Ansprüche. Die erste von dem Verfasser der Betrachtungen über den §. 45. aufgeworfene Frage wird daher am besten so gefaßt: Welche Ansprüche sind durch den §. 45. zernichtet? oder welche Ansprüche gehören in die Kategorie zernichteter Ansprüche?

Antwort: --- Hier ist ein Unterschied zu machen unter Ansprüchen, welche

a) auf die durch den Frieden von Lüneville an die Französische Republik abgetretene Länder, und

b) welche an die für auf der linken Rheinseite verlohrne Besitzungen auf der rechten Rheinseite gegebene Entschädigungs-Lande gemacht werden könnten.

Erstere sind ohne Unterschied, Ausnahme oder Vorbehalt alle dergestalten zernichtet, daß sie gegen den jetzigen Besitzer solcher abgetretenen Länder, die Französische Republik, zu ewigen Zeiten nicht mehr in Anregung gebracht werden können. — Natürlich auch: Die Französische Republik wollte gegen alle Ansprüche gesichert seyn, und es ist ihr nicht zu verargen, wenn sie, da sie die Mittel dazu in Handen hatte, für solche Sicherheit sorgte.

Bey der zweyten Art Ansprüche bestehet als Hauptgrundsatz die nemliche Idee von Zernichtung, nur ist hier die Modification beygefügt: wenn sie binnen einer Jahresfrist nicht würklich vorgebracht und gütlich oder gerichtlich erledigt seyn würden.

Die

Die einzige Einschränkung, die hier bey der Zernichtung solcher Ansprüche gemacht worden, ist die der Zeit. Durch die Bestimmung der Zeit, binnen welcher solche Ansprüche vorgebracht werden sollen, glaubten die Hrn. Minister der hohen vermittelnden Mächte, und mit ihnen die Reichs-Deputation, die die Entscheidung der Hrn. Minister über ihre Anfrage in ihr Conclusum aufgenommen, die Frage gelößt, die aufgeworfen worden war: wie es mit solchen Ansprüchen zu halten sey? Die Minister der hohen vermittelnden Mächte, und mit Ihnen die Reichs-Deputation, machten keinen Unterschied unter den verschiedenen Arten von Ansprüchen, ob es Pfand-Rechte, fideicommissarische, Successions-Rechte, actiones nondum natæ seyen; sie bestimmten nicht die Art der Rechte, welche vorbehalten seyen, — sondern sie sezten für alle und jede Ansprüche aller Art — das allgemeine Princip der Zeit fest. — Der Zeit eines Jahres, welches als Ausnahme von der Regel der Zernichtung gelten sollte, wenn sie

binnen

binnen dieser Zeit eines Jahres würklich vorgebracht seyen.

Die allgemeine Regel ist also auch hier Zernichtung der Ansprüche aller Art; Ausnahme von der Regel ist, jene der Zeit eines Jahres, binnen welchem sie vorgebracht werden.

Die Reichs-Deputation mußte bey Zernichtung der Ansprüche aller Art zweyerley Ansichten der Sache vor Augen haben. Auf der einen Seite schien es ihr hart, daß die Rechte eines Dritten an einem Entschädigungs-Land ohne weiters aufgehoben und zernichtet seyn sollten; auf der andern aber fand sie es eben so hart und noch härter, daß im Falle solche Ansprüche des Dritten für gerecht und gültig erkannt werden sollten, der Entschädigte, den man zur Entschädigung doch geeigenschaft hielt, seine Entschädigung wieder verlieren sollte, da kein weiterer Fond mehr auszumitteln war, aus welchem man ihn für die verlorene Entschädigung wieder entschädigen könne; und so

ent-

entschloß sie sich zum leidentlichsten von beyden Uebeln: — zur Zernichtung der Ansprüche aller Art, — aus Sorge für den Entschädigten, — wenn sie nicht binnen einem Jahr vom 1ten Dec. 1802. an vorgebracht wären, — aus Sorge für das allenfalsige Recht eines Dritten. Durch diese Verbindung von Zernichtung und Einschränkung dieser durch die Bestimmung der Zeit eines Jahres glaubte die Reichs-Deputation den glücklichen Mittelweg gefunden zu haben, auf welchem die gegebene Entschädigung für den Entschädigten gesichert, und die Rechte des Dritten an solchen gewahret seyen, und diesen weis gefundenen Mittelweg rechtfertigt die Natur der Sache.

Daß Zernichtung der Ansprüche aller Art, die Regel und Vorbringung derselben binnen einer Jahresfrist nur Ausnahme von der Regel sey; hiezu liefert die oben §. 1. angeführte Geschichte des §. 45. des Reichsdeputntions-Schlusses den unumstößlichsten Beweiß.

Auf die Anfrage der Reichs-Deputation: wie es mit allenfalsigen Ansprüchen auf die Entschädigungs-Lande zu halten sey? fiel die Antwort der Hrn. Minister der hohen vermittelnden Mächte dahin aus: „sie seyen zernichtet.“ Auf die von der Reichs-Deputation hierauf gemachte weitere Vorstellungen, daß solche Bestimmung für manchen Dritten, der ein gegründetes Recht habe, zu hart seyn möge, blieb es demnach bey dem Grundsatz der Zernichtung; nur sollte als mildernde Ausnahme die Zeit eines Jahres zu deren Vorbringung gestattet werden.

Wie sehr den Hrn. Ministern der vermittelnden Mächte und der Reichs-Deputation daran gelegen war, die Entschädigungs-Lande den neuen Besitzern derselben mit Sicherheit einzuräumen, zeigt sich so ganz deutlich aus den Unterhandlungen und Abfassung des §. 45. selbst, daß nicht der mindeste Zweifel übrig bleiben kann. Nicht genug, daß eine peremtorische Frist zur Vorbringung und gütlichen oder rechtlichen Erledigung solcher An-

sprüche

sprüche vorbehalten war in dem §. 45 — die Frist eines Jahres — Nein, — auch dieser Frist soll noch Ziel und Maaß gesezt und ihr Anfang nicht auf späte Zeit verschoben werden. Vom 1ten Decbr. 1802. an soll sie gerechnet werden, und, wenn die gütliche oder gerichtliche Erledigung (wohlgemerkt) würklich binnen einem Jahr vorgebrachter Ansprüche verzögert würde binnen diesem einen Jahre; so soll doch der Prozeß nicht länger als zwey Jahre dauern und durch Austregalrichter binnen dem zweyten Jahr ohne Appellation entschieden werden.

Gewiß, daß die Sicherstellung der Besitzer neuer Entschädigungs-Lande die Haupt- und erste Absicht, Zernichtung der Ansprüche aller Art die Regel, und Vorbringung derselben binnen einem Jahre nur Ausnahme von der Regel sey.

§. 3.

Allein auch diese Ausnahme einer Jahresfrist veranlaßte verschiedene Betrachtungen.

Es

Es wurde über Fälle bey der Reichs-Deputation angefragt, in welchen noch kein Klagrecht vorhanden war, folglich solches auch binnen der anberaumten Jahresfrist nicht vorgebracht werden konnte, z. B. Familien-Succession; über Fälle, für welche das Klagrecht schon vor Jahrhunderten vorhanden, aber nicht ausgeübt worden war, z. B. Wiederloßung ꝛc. Andere Fälle waren zwar schon bey dem Richter angebracht, aber man konnte nicht wissen, ob sie vom höchsten Reichs-Richter binnen einem Jahr entschieden würden.

In den Conclusis der Reichs-Deputation und bey Abfassung des Deputations-Schlusses erhielt daher obige Ausnahme einer Jahresfrist ihre nähere Erläuterungen, oder, wenn man lieber will, selbst wieder ihre eigene Ausnahmen.

Diese sind entweder solche, welche in dem §. 45. des Reichsschlusses selbst enthalten, ausdrücklich angeführt und bestimmt sind, — oder solche, welche nicht im §. 45. des Reichsschlusses

selbst,

selbst, sondern nur in den Conclusis der Reichs-Deputation enthalten sind.

Zur ersten Klasse gehören

a) die Familien-Successions-Rechte von jenseits Rheinischen und ausgetauschten Besitzungen, welche auf die Entschädigungs und ausgetauschte Objecte als Surrogat übergehen;

b) die würklich vorgebrachte Ansprüche, welche in dem Laufe eines Jahres vom 1. Dec. 1802. an zu rechnen, durch Mangel gerichtlicher Entscheidung, oder Verweigerung eines billigen Vergleichs nicht erledigt sind.

Erstere sind nicht an die Frist eines Jahres gebunden, sondern auf unbestimmte Zeit gewahret; für leztere ist keine unbestimmte Frist, sondern nur ein weiteres zweytes Jahr gegeben, binnen welchem sie ohne Appellation durch Austregal-Richter entschieden werden sollen.

Wenn indessen die sub b) hier angeführte Ausnahme statt finden soll; so ist erforderlich,

daß dergleichen Ansprüche

a) binnen einem Jahre,

b) vom 1. Dec. 1802. an gerechnet,

c) würklich vorgebracht,

d) entweder nicht gütlich oder gerichtlich erledigt sind.

Dies sind gesetzliche Erfordernisse, die das Gesetz selbst bestimmt; fehlet daher eines derselben; sind sie nicht würklich vorgebracht, oder zwar vorgebracht, aber nicht binnen einem Jahre, oder zwar würklich vorgebracht binnen einem Jahre, aber nicht vom 1. Dec. 1802. an gerechnet: so kann die angeführte Ausnahme nicht statt finden, es kann zu keinem weitern zweyten Jahr, worinn sie erledigt werden sollen, kommen; sondern es hat alsdann bey der allgemeinen Regel sein Bewenden: „sie sind ohne weiters zernichtet.“

Daß diese Erfordernisse gesezlich sind, beweisen die Worte des §. 45. selbst: „sofern sie (die Ansprüche) nicht innerhalb eines Jahres, vom

1ten

1. Decbr. 1802. an zu rechnen, vorgebracht ꝛc.“ und die unmittelbar darauf folgende Stelle dieses §., wo es heißt: „sollte aber in Mangel gerichtlicher Entscheidung, oder in Verweigerung eines „billigen Vergleichs der Grund liegen, warum „ein würklich vorgebrachter Anspruch (es heißt nicht angebrachte Klage) „nicht erledigt „worden ꝛc.“ — Wozu wäre es nöthig gewesen, die Wörter „würklich vorgebracht“ beyzufügen, wenn man dieses nicht gewollt, und als das Haupterforderniß angesehen hätte?

Zur zweyten Klasse, oder jenen, welche nicht in dem §. 45. des Reichsschlusses selbst, sondern nur in den Conclusis der Reichs-Deputation enthalten sind, gehören

a) solche, worüber bey den Reichsgerichten schon würklich Prozesse anhängig sind. Auf diesen Fall habe die Disposition der Zernichtung keine andere Würkung, als daß die Entscheidung in dem angesezten Termin möglichst zu betreiben sey;

b) Noch

b) Noch nicht gebohrne Ansprüche, (actiones nondum natæ) wobey sich keine Mora denken lasse.

Diese lezte Stelle ist eine derjenigen, über welche man mit schnellem Fuße dahin gleitet, um ja nicht den Nachdruck der einzelnen Worte und deren Verbindung zu berühren. Bald will man von noch nicht gebohrnen Ansprüchen reden, und redet von actionibus nondum natis; bald spricht man von nicht gebohrnen Ansprüchen und von actionibus nondum natis; läßt aber den Zusatz weg, bey welchen sich keine Mora denken läßt.

Man lasse sich indessen hier nicht irre machen.

Die Reichs-Deputation hat uns über diesen Gegenstand ihr Conclusum der 28ten Sitzung in unserer Muttersprache hinterlassen, und sagt, es sey in dem Deputations-Schlusse festzusetzen: daß die Disposition von noch nicht gebohrnen Ansprüchen, wobey sich keine Mora denken lasse, eben so we-

nig

nig= als von würklich bey den Reichsgerichten anhängigen Prozessen sich verstehe. Die Reichs-Deputation drückt ihre Meinung mit den Worten „nicht gebohrne Ansprüche“ aus. Der lateinische Ausdruck Actio nondum nata ist aber mit dem deutschen nicht gleichbedeutend, oder es ist nicht einerley: nicht gebohrne Ansprüche, und nicht gebohrne Klagen. Rechte und Ansprüche müssen früher existiren, früher gebohren seyn, ehe ich darauf klagen kann, ehe mir meine Klage dazu gebohren ist. Rechte und Ansprüche sind der Zweck selbst, den man zu erhalten sucht; Klagen nur das Mittel, zum Zweck zu gelangen. So kann ich das Recht in einer Familie zu succediren haben; allein dieser, oder diese in der Familie müssen noch vorhero sterben, ehe ich mein Erbfolg-Recht in Ausübung bringen und darauf klagen kann. Meine Klage also ist mir noch nicht gebohren, ohnerachtet mein Recht und mein Anspruch es ist. So kann jemand in einem Vertrag ein Wiederkaufs= Wiederloßungs, Recht sich

auf

auf eine bestimmte Zeit bedingen; Er hat also das Recht und die Ansprach, aber noch keine Klage, bis die bedungene Zeit verflossen.

Obgleich daher ein oder der andere Herr Subdelegirte bey den Verhandlungen über diesen Gegenstand sich des Ausdrucks actio nondum nata in seinem Voto bediente, so vermied doch bey dem Concluso darüber die Weisheit der Reichs-Deputation alles Zweydeutige, und drukt sich auf das bestimmteste aus: „mit noch nicht gebohrnen Ansprüchen,“ bey welchen sich keine Mora denken läßt. Dieser lezte Zusatz ist äußerst merkwürdig. Nur solche nicht gebohrne Ansprüche vermeinet die Reichs-Deputation, bey welchen es nicht in dem Willen des Ansprechenden liegt, nicht von seiner Willkühr abhängt, in jedem Augenblick ihre Geburt zu befördern, und an das Licht des Tages zu bringen; wo es nicht seine Schuld ist, daß sie nicht vorgebracht werden können, wo keine Mora abseiten seiner sich denken läßt, oder, um in einem Beyspiele zu reden,

wo

wo es nicht in der Willkühr eines Pfand-Schuldners läge, seine Schuld zu bezahlen und durch die geleistete Zahlung erst ein Recht oder Anspruch auf die verpfändete Sache und ihre Zurückforderung zur Welt zu bringen, welche er vor geleisteter Zahlung nicht hatte, wo sich also keine mora zu zalen gedenken läßt.

Ist hingegen der Schuldner in mora, zahlt er nicht, und ist er dadurch selbst in Schuld, daß sein Anspruch auf die verpfändete Sache, weil er noch keine Zahlung geleistet, nicht gebohren worden; oder säumet jemand ein in einem Vertrag sich stipulirtes Wiederlosungs- oder Wiederkaufs-Recht vorzubringen, so findet die Ausnahme von der zerstörlichen Jahresfrist nicht mehr statt, sondern sein Auslosungs-Recht ist zernichtet nach der allgemeinen Regel.

Noch ist hier zu merken: Es wird zwar nicht leicht gegen die Gültigkeit der in der lezten Klasse angeführten Ausnahme von Ansprüchen von irgend jemand aus dem Grunde, weil sie nicht

selbst in dem §. 45. des Reichsschlusses eingerükt sind, Zweifel erregt werden; weil die Reichs-Deputation mit einer Reichs-General-Vollmacht versehen, und von der Reichsversammlung schon vorhero beliebt war, zu genehmigen, was die Reichs-Deputation beschließen werde.

Wollte man aber doch so etwas behaupten, und ein solches Conclusum, wie das benannte der 28ten Sitzung ist, als eine Privatmeinung, die keine gesetzlich-verbindliche Kraft habe, ansehen, so mögen sich wenigstens diejenigen hüten, die ihre etwaige Ansprüche, bey welchen sich eine mora denken läßt, binnen dem gesetzlich bestimmten Jahre vom 1ten Dcbr. 1802. an gerechnet, nicht vorgebracht haben, solche Behauptung aufzustellen; weil alsdann ihre etwaige Ansprüche nach ihrer eigenen Behauptung zernichtet wären, indem auf der einen Seite die Erläuterung und Ausnahme des Conclusi der 28ten Sitzung von nicht gebohrnen Ansprüchen, bey welchen sich keine mora denken läßt, als Privatmeinung unver-

bind.

bindlich, auf der andern Seite aber von den nicht gebohrnen Ansprüchen nur die Familien-Successions-Rechte, und sonst keine in dem §. 45. gewahrt und als gesetzliche Ausnahmen gestattet sind.

§. 4.

In dem §. 20. der Betrachtungen über den §. 45. des jüngsten Reichsschlusses wird besonders gefragt, wie es mit Wiederloßungs-Rechten und mit der Pfandklage zu halten sey? ob auch diese als zernichtet anzusehen, wenn sie binnen einem Jahre nicht vorgebracht würden, oder ob sie unter die nicht gebohrnen Ansprüche gehöre, und folglich von der zerstörlichen Jahresfrist ausgenommen seyen?

Die Reichs-Deputation konnte nicht zugleich auch die Verrichtung einer Justiz-Stelle über sich nehmen, einzelne aber vielhundertjährige, im Staub der Verwesung schon modernde ausgescharte Ansprüche untersuchen und entscheiden.

Dies

Dies lag auser ihrer Vollmacht und Wirkungskreis. Allein allgemeine Normen konnte und hat sie mit Beytritt der Minister der vermittelnden Mächte festgesetzt, wornach jeder einzelne Fall eines Anspruches zu beurteilen und zu entscheiden sey. So hat sie auf geschehene Anfrage von den Wiederloßungs-Rechten erkläret: daß es damit, wie mit allen andern Ansprüchen zu halten sey; sie verweißt auf die allgemein festgesetzte Regel und Ausnahme, auf die Zernichtung, wenn die Ansprüche nicht binnen einem Jahre vom 1. Dec. 1802. an, gerechnet, vorgebracht würden. So hat sie späterhin in ihren Entschließungen eine weitere Ausnahme von der Zernichtung, als in dem §. 45. namentlich und ausdrücklich enthalten war, für alle nicht gebohrne Ansprüche festgesetzt; und hiebey als allgemeine Norm den Grundsatz aufgestellt: wenn sich keine Mora bey denselben denken lasse.

Mit Unrecht überschreibt der Verfasser der Betrachtungen über den §. 45. seinen §. 20. mit

der

der Ueberschrift: Schwankende Meinungen der Reichs-Deputation ꝛc. Dieser Vorwurf kann die Weisheit dieser ehrwürdigen Versammlung, die hier das für Welt und Nachwelt wichtigste Staats-Aktenstück verfaßte, nicht treffen. Denn ehe man hier einen Wiederspruch, eine schwankende Meinung auffinden will, muß man vorhero fragen, ist das Wiederloßungs-Recht ein nicht gebohrner Anspruch, bey welchem sich keine Mora denken läßt? Und man wird antworten, entweder ist das Wiederloßungs-Recht auf bestimmte oder unbestimmte Zeit bedungen.

Im ersten Falle ist diese Zeit entweder schon vor dem 1. Decbr. 1802. verflossen, oder nicht. Ist ersteres, so kann von einem Wiederloßungs-Recht keine Sprache mehr sein, weil die bedungene Zeit vorüber. Ist letzteres, so ist es ein nicht gebohrner Anspruch, den der, dem solches bedungen, vor Abfluß der bestimmten Zeit nicht ausüben kann, bei welchem sich mithin keine Mora denken läßt.

Ist es aber auf unbestimmte Zeit bedungen, so liegt es nur in dem Willen desjenigen, dem es bedungen worden, nur von seiner Willkühr hängt es ab, solches sein Wiederloßungs=Recht in jedem Augenblick geltend zu machen, seinen dißfalsigen Anspruch vorzubringen und nicht damit zu zögern, besonders und vorzüglich man ein Gesetz zur öffentlichen Vorbringung und Anzeige bey Strafe der Zernichtung auffordert. Thut er dies nicht, so ist er in mora, und empfindet mit Recht, durch eigene Schuld, die vom Gesetz auf die unterlassene Vorbringung solch eines, sogar gebohrnen Anspruchs (weil er jeden Augenblick vorgebracht werden kann) gesezte Strafe der Zernichtung, und es gehört ein solches Wiederloßungs-Recht auf unbestimmte Zeit nicht nur nicht zu den nicht gebohrnen Ansprüchen, bey welchen sich keine Mora denken läßt; sondern es gehört sogar zu den gebohrnen Ansprüchen, für die keine andere Ausnahme zu ihrer Aufrechthaltung statt findet, als gerade nur die Vorbringung binnen einem Jahre

vom 1. Dec. 1802. an. Es ist also ganz natürlich, daß die Reichsdeputation ohne alles Schwanken meinet, daß es damit, wie mit allen andern Ansprüchen zu halten sey; — Das heißt, sie sind binnen einem Jahre bey Strafe der Zernichtung vorzubringen. Von diesem Wiederholungs-Rechte ist aber die Pfandklage oder actio pignoratitia sehr wohl zu unterscheiden.

Diese leztere erwächst dem Schuldner nur dann erst, und kann nur dann erst von ihm angestellt werden: wenn er die Schuld bezalet, und der Gläubiger solche Zahlung angenommen hat, die Hauptschuld des Principale erloschen, folglich das Accessorium, die Sicherheit der Schuld, auch nicht mehr bestehen; der Gläubiger nicht zugleich sein dargeliehenes, aber zurückerhaltenes Geld, uud die Sicherheit dafür, nicht zugleich die Sache und ihren Werth, in Händen behalten kann. Die Pfandklage oder actio pignoratitia entsteht also erst nur nach geleisteter und angenommener Zahlung. Bey der actione pignora-

titia

titia muß der Schuldner sich auf geleistete und angenommene Zahlung gründen, und solche als den Grund seiner Klage erweisen.

Anders aber verhält es sich mit dem Wiederloßungs-Rechte und der diesfalls zustehenden Klage.

Diese ist eine simple actio ex contractu; ihre Entstehung hängt nicht von geleisteter Zahlung, sondern von dem Inhalte des Contractes selbst ab, auf welche Zeit eine Wiederloßung bedungen worden. Ihr Grund ist nicht die geleistete Zurückzahlung der Schuld, sondern der Contract, in welchem die Wiederloßung bedungen worden. Der, welcher solche ausüben will, hat endlich nicht die geleistete Zahlung, sondern die geschehene Bedingniß der Wiederloßung zu beweisen. Es ist bey weitem eine andere Frage, ob ich das Recht der Wiederloßung habe, und den Gläubiger zwingen kann, sein Geld zurückzunehmen, oder ob, wenn er es einmal angenommen hat,

und

und die zur Sicherheit dafür bestellte Sache zugleich behaltet, ich auf Herausgabe der leztern, der Sache, gegen ihn klagen kann.

Ein anderes ist, wenn der Gläubiger sein Geld nicht mehr zurücknehmen, sondern die dafür zur Sicherheit eingesezte Sache behalten will; und ein anderes ist, wenn er das Geld angenommen, dieses und die Sache zugleich behalten will.

Beyde Klagen, die Wiederloßungs-Klage und die Pfand-Klage oder actio pignoratitia, unterscheiden sich daher wesentlich in Rücksicht der Zeit ihrer Entstehung, in Rücksicht ihrer Grundes, und des Beweises.

Der Verfasser der Betrachtungen über den §. 45. rechnet die Pfand-Klage, oder actionem pignoratitiam ohne weiters zu den durch das Conclusum der Reichs-Deputation vorbehaltenen und ausgenommenen nicht gebohrnen Ansprüchen, aus dem Grunde, weil der Schuldner gegen den Gläubiger zur Herausgabe der verpfändeten Sache

nicht

nicht eher klagen könne, als er das Darleihn und die Schuld selbst nicht bezahlet, oder die Bezahlung vergebens angeboten hat.

Vor allem ist hier zu bemerken, daß, wenn nur von der Pfand-Klage oder actione pignoratitia die Rede seyn soll, der leztere Anhang, „oder die Bezählung vergebens angeboten hat" weggelassen werden muß; indem bey Belassung desselben die Klage aufhört, eine actio pignoratitia zu seyn, weil es im Begriffe dieser liegt, daß sie eine, nach geleisteter Zahlung, nach erloschener Schuld, und aus dem Grunde, weil der Gläubiger nicht zugleich sein geliehenes Geld und die zur Sicherheit dafür gestellte Sache behalten darf, statt findet.

Ein anderer Fall aber ist, wenn der Gläubiger nicht mehr sein Geld zurücknehmen, sondern die Sache selbst sich zueignen will. Lezteres erfodert eine andere Klage, die auf Schuldigkeit der Wiederannahme des geliehenen Geldes zuerst

geht,

geht, und nur alsdann erst der actioni pignoratitiae noch Platz giebt, wann diese Vorfrage von schuldiger Wiederannehmung des Darleihers entschieden, und der Gläubiger sein Geld würklich eingenommen hat.

Nach dieser Berichtigung kommt es dann bey der Frage, ob die actio pignoratitia zu den nicht gebohrnen Ansprüchen gehöre, darauf an: ob ein Schuldner vor dem 1ten Dec. 1802. oder während des Normaljahres vom 1ten Dec. 1802. bis dahin 1803. würklich Zahlung geleistet, solche auch von dem Gläubiger angenommen worden, gleichwohl aber die verpfändete Sache nicht zurück erhalten hat, ob er seine Pfandklage auf ein zur Entschädigung gegebenes Land binnen dem erwähnten Normaljahr vorgebracht hat oder nicht?

Ist lezteres, hat er sie nicht vorgebracht; so sind seine Ansprüche zernichtet, weil nach der allgemeinen Regel alle Ansprüche ohne Unterschied, von welcher Art sie seyen, durch den §. 45.

zernichtet sind, und solchergestalt gehört die actio pignoratitia nicht zu den nicht gebohrnen Ansprüchen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß bey der actione pignoratitia hier nur die Rede von solchen Pfandschaften ist, die auf die gegebene Entschädigungs-Länder schon existirten, und nicht von solchen, die erst neu darauf gegeben werden, denn von leztern wird niemand zweiflen, daß sie unter die nicht gebohrne Ansprüche gehöre.

Es ließe sich hier dem philosophischen Raisonnement der Betrachtungen über den §. 45. von anscheinender Gerechtigkeit, oder Ungerechtigkeit der gesetzlichen Verfügung in Rücksicht der Wiederlosungs-Rechte manches entgegen stellen: Z. B. daß wenn auch würklich der Pfandinnhaber eines vor Jahrhunderten constituirten Pfands, wegen dem seit jener Zeit entstandenen ungeheuren Misverhältnisse des Geldes zur Waare seit langer Zeit im Genusse von mehr als 50. pro Ct. seines

Capitals ist, daß derselbe es nicht minder auf eben die Art von seinem Capital seyn würde, wenn solches ihm schon früher zurückbezalt worden wäre; daß der Entschädigte aber auf jeden Fall diesen Genuß nicht bezogen. Daß es Weisheit der Gesetze ist, wenn sie dem Entschädigten seine Entschädigung mit Sicherheit einraumen, und dem nachläßigen, der vor Jahrhunderten schon sein Wiederlosungs = Recht hätte ausüben können, dennoch ein Jahr zu solcher Vorbringung vergönnt und zwar im Jahr, welches ihn durch unvorhergesehene bessere Bestellung seiner Finanzen, durch vorgefundene Schätze und Vorrath aller Art mehr als jemals in Stand setzet, binnen der zerstörlichen Jahresfrist seine Zalung zu leisten ꝛc. Daß er auf die durch Steuren und andere Landeshoheits = Gefälle, welche man zur Zeit der Verpfändung nicht kannte, angeblich sich ergebene Macht und Reichthum keinen rechtlichen Anspruch zu machen. ꝛc. Allein es genüge hier nur auf den blosen Willen des Pfandschuldners zu verweisen,

durch

durch welchen er all dem gedachten ihm angeblich zugehenden Schaden hätte begegnen und vorbeugen können, weil es nur von seiner Willkühr abgehangen, sein Recht zu jeder gesetzlich, noch erlaubten Zeit geltend zu machen.

§. 5.

Die Eigenheit der Pfalzbayerischen Prätensionen auf Entschädigungslande in Franken ist übrigens gar nicht von der Art, daß sie in eine Piece wo nur von Auslegung des §. 45. des jüngsten Reichsschlusses die Rede ist, nur verdiente aufgenommen zu werden. Diese Prätensionen bestehen nur in Wiederlosungs-Rechten, und von diesen bestimmt nach der bisherigen Darstellung der erwähnte Reichsschluß schon selbst, zu welcher Art sie gehören, unter die zernichtete nemlich, wenn sie nicht binnen einem Jahre vom 1. Decbr. 1802. an gerechnet, vorgebracht sind. Und eben hieran soll es nach zuverläßig eingezogener Erkundigung den Pfalzbayerischen Ansprüchen fehlen, daß si

nemlich

nemlich nicht binnen der gesetzlich zerstörlichen Frist eines Jahres vom 1. Decbr. 1802. an gerechnet, vorgebracht sind.

Die Beschaffenheit der Ansprüche selbst muß übrigens hier dahin gestellt bleiben, da sie in den Betrachtungen des §. 45. von dem Interessenten nur einseitig, und wahrscheinlich nur günstig für sich dargestellt, vom Gegentheil noch keine Widerlegung solcher angeführten Darstellung erschienen, die man vorhero doch auch erst sehen, und hören muß, ehe der rechtliche und grade Mann sein unbefangenes Urtel über den Grund oder Ungrund der Pfalzbayerischen Prätensionen zu fällen im Stande ist.

§. 6.

II. Frage.

Von welcher Zeit an ist der in dem §. 45. datirte Termin zu rechnen?

Antwort.

Vom 1. Decbr. 1802. an ist er zu rechnen, und zwar aus folgenden Gründen:

a) ist solcher Normal-Tag und Jahr indem Gesetze selbst klar und deutlich ausgedruckt und bestimmt, in dem §. 45. des jüngsten Reichsschlusses. —

b) Ist dem ganzen Deputations und respektive Reichsschlusse die allerhöchste Kaiserliche Genehmigung ertheilt, folglich auch dem §. 45. in specie, folglich auch dessen wörtlichen Innhalte, daß die Zernichtungs-Zeit aller Ansprüche vom 1. Decbr. 1802. an zu rechnen seye.

c) Ist in dem Kaiserlichen Komissions-Ratifications-Decrete vom 27. Apr. 1803. keine Abänderung in Rücksicht dieses festgesetzten zernichtenden Normal-Termins vorbehalten worden.

d) Beweißt die Geschichte der Verhandlungen der Reichs-Deputation, daß die wahre Absicht

sicht, Meinung und Wille der contrahirenden Theile war, den befraglichen Termin von 1. Decbr. 1802. an zu rechnen, und laufen zu lassen, weil im Anfange der Verhandlungen auf die erste Anfrage der Reichs-Deputation bey den Herrn Ministern der vermittelnden Mächte in Rücksicht allenfalsiger Ansprüche auf Entschädigungs-Lande der allgemeine Grundsatz von Zernichtung derselben ohne alle Einschränkung; hernach nur mit der Modifikation der Vorbringung derselben binnen einem Jahre, ohne Bestimmung dessen Laufs jedoch, endlich aber gar mit der Bestimmung der Zeitrechnung solchen Jahres, und seines Laufes selbst „vom 1. Dec. 1802. an zu rechnen" ausdrücklich, mithin ganz geflissentlich festgesetzt war.

Einwendungen dagegen.

§. 7.

1.) Ein Gesetz kann vor seinem völligen Ab- und ehe es seine volle Gültigkeit erhalten, nicht

ver-

verbieten und nicht zurückwürken. Da aber die Kaiserliche Genehmigung erst am 27. April 1803. erfolgte, so hatte der Reichsschluß vorhero keine Verbindlichkeit, und seine Würkung kann nicht früher, als von diesem Termin der Genehmigung zu laufen beginnen.

Antwort.

Richtig. Ein Reichs-Gutachten wird nur dann erst ein Reichs-Gesetz, wann es die Kaiserliche Genehmigung erhalten, und von diesem Zeitpunkte an hat es erst die zur Gültigkeit eines Reichs-Gesetzes erforderliche Eigenschaft, und von diesem Zeitpunkte an beginnt erst dessen Verbindlichkeit.

Dieß ist Regel. Ausnahme von der Regel aber ist, wann in dem Gesetze selbst schon die Zeit bestimmt ist, von welcher seine Verbindlichkeit anfangen soll.

Und dieß ist hier der Fall:

Das am 24. Merz 1803. erstattete Reichs-

gut-

gutachten enthielt] den Vorschlag zur Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers, mithin begutachtete hier die Reichs-Versammlung in Hinsicht auf den §. 45. Sr. Majestät der Kaiser möchten die Zernichtung aller Ansprüche auf Entschädigungs-Lande genehmigen, in so fern sie nicht binnen einem Jahre vom 1ten Decbr. 1802. an gerechnet, vorgebracht würden.

Se. Majestät der Kaiser ertheilten auch solche Genehmigung ohne alle Abänderung, oder Vorbehalt in Rücksicht dieses Gegenstandes, folglich ist die zur Gültigkeit eines Reichsschlusses nöthige Erforderniß vorhanden, und es ist vom 1ten Dec. 1802. an zu rechnen.

Die Reichs-Versammlung begutachtete an dem 24 Merz 1803, Se. Majestät der Kaiser genehmigten an dem 27. April 1803, daß vom 1. Dec. 1802. an zu rechnen sey, und gleichwohl läßt sich von den hohen und höchsten Einsichten der Reichs-Versammlung und des Kaisers [nicht] erwarten,

daß

daß erstere zur Zeit Ihres erstatteten Gutachtens, und lezterer zur Zeit seiner ertheilten Genehmigung nicht gewußt, und nicht bemerkt haben sollten, daß der 1te Dec. 1802. schon längstens verstrichen, daß den Interessenten mithin kein volles Jahr mehr laufe; und dennoch begutachtete erstere und dennoch genehmigte lezterer nach schon verstrichenem Termin, und nach gehabtem Bewußtseyn von dieser Verstreichung den Normaltag des 1ten Decbr. 1802.

Auch der Reichs-Deputation, die im Laufe ihrer Verhandlungen die Rechte eines Dritten auf Entschädigungs-Lande immer so sehr im Auge behielt, daß sie bald bey den Hrn. Ministern der vermittelnden Mächte dieserhalb anfragte, bald selbst nach schon festgeseztem Normaljahr und Tag des 1ten Decbr. 1802. noch Erläuterungen und Ausnahmen gab und bestimmte, — dieser Versammlung, die mit so vieler Weisheit und Vorsicht diesen ganzen Gegenstand behandelte; auch dieser sollte am 4ten Jan. 1803, wo sie ihren

Be=

Bericht an die Reichs-Versammlung erstattete, ein solcher Nebel vorgeschwebt seyn, daß sie in ihrem Bericht vom 4ten Jan. 1803. nicht wahrgenommen, wie der 1te Dec. 1802. schon vorüber, und dem Dritten kein volles Jahr mehr laufe, für dessen Ansprüche Aufrechthaltung sie doch solche Sorge trug?

Hiernach würdige man die Aeußernngen des Verfassers der Betrachtungen über den §. 45, der sagt: Man sehe auf den Zeitpunkt zurück, wo dieser Tag bestimmt wurde; er war in der Note der Französisch-Russischen Herrn Minister vom 15ten Novbr. 1802, und man war damals der Meinung, daß das ganze hochwichtige Geschäft in wenig Tagen vollendet seyn werde; wäre dieses geschehen, so wäre jenen, die Ansprüche zu machen hätten, ein volles Jahr gelaufen.

Wie konnte man nur muthmaßen, daß das ganze Geschäft in wenig Tagen vollendet seyn werde? Die Reichs-Deputation, die den formellen

mellen Gang ihres und des Reichstags-Geschäfts doch kannte; die wußte, daß ihre Arbeit erst zur Reichstags-Versammlung berichtlich gebracht, alldorten darüber gestimmt, dieserhalb von den Reichstags-Gesandten die Instructionen von ihren Principalen erst eingeholt, ein Reichsgutachten gefaßt, solches Sr. Majestät dem Kaiser zur Genehmigung vorgelegt, und diese auch würklich erst erfolgen müsse; wie konnte die Reichs-Deputation, wie konnte die Reichs-Versammlung hoffen, daß all dieses das Werk von vierzehn Tagen sey? und dennoch blieb in dem Deputations-Bericht und Reichs-Gutachten der 1te Decbr. 1802. als Normaltag und Jahr stehen.

§. 8.

2te Einwendung.

Es kann ein Präclusiv-Termin von einem Zeitpunkte nicht laufen, wo eine Klage nicht angebracht werden kann. Nun hätten die Reichs-Gerichte aber von den zu Regensburg beschlosse-

nen

nen Veränderungen so lange keine Notiz genommen, bis der Reichsschluß Ihnen insinuirt gewesen, diese Insinuation sey aber erst am 6. Juni. 1803. beim Reichs-Hofrathe, und am 12. Aug. 1803. bei dem Reichs-Kammergerichte geschehen.

Antwort.

a) Man muß hier doch vordersamst fragen, wo ist dann im jüngsten Reichsschlusse zur Aufrechthaltung und Verwahrung allenfalsiger Ansprüche, die absolute Anbringung einer Klage binnen einem Jahre vom 1. Dec. 1802. an gerechnet, vorgeschrieben?

Es sind oben die rechtliche Erforderniße angezeigt worden, die zu Abwendung einer Zernichtung allenfalsiger Ansprüche vorhanden seyn müßen, und unter diesen war das 3te Erforderniß, nicht die Anbringung einer Klage, sondern die Vorbringung der Ansprüche, unter beyden aber ist doch wohl ein Unterschied? Erstere, die Anbringung einer Klage kann nur bey dem Richter

ter geschehen — Letztere, die Vorbringung der Ansprüche kann sowohl bey dem Richter, als der Gegenpartey selbst geschehen; Allemal aber ist nothwendig; solche Ansprüche zuerst bei dem an welchen man sie macht, vorzubringen, weil man noch nicht weis, ob der angesprochene das begehrte nicht zugeben, und z. B. Auslößung gegen Rückgabe des Pfandschillings gestatten wird, und wenn keine Verweigerung vorhanden, auch aller Grund zur Klage, mithin die Klage selbst wegfällt. Es kann daher von Anbringung einer Klage nicht eher die Rede seyn, als bis die würkliche Vorbringung der Ansprüche vorzukommen, und solche dem angesprochenen eröfnet sind.

b) Stehet die Insinuation des jüngsten Reichsschlusses bey den Reichsgerichten in gar keiner Verbindung mit der Vorbringung von Ansprüchen, diese können auch ohne Anbringung einer Klage bey den höchsten Reichs-Gerichten dem angesprochenen vorgelegt und

vor=

vorgebracht werden; und wenn selbst zur Anbringung einer Klage die besondere Insinuation des jüngsten Reichsschlusses an die beyde höchste Reichs-Gerichte absolute erforderlich ist, so dürfte solche Insinuation wohl auch an alle Richter im teutschen Reiche ohne Ausnahme erforderlich seyn. Denn es kann der Fall seyn, wie er es bey Churpfalzbayern mit seinen Auslosungs-Rechten würklich ist, daß solche Klagen nur gegen Fürsten angebracht werden, und hier ist bekannt, daß Fürsten und fürstenmäßige Personen, wenn sie von einem gleichen Standes belangt werden, das Recht der Austräge haben, und sich in erster Instanz nicht gleich bei den Reichs-Gerichten einzulassen verbunden sind, wenn sie nicht auf ihr gesetzliches Recht der Austräge Verzicht leisten wollen.

Es ist also bey solchen Fürsten und fürstenmä-

sigen

sigen Personen nicht die erste Frage, ob sie bey den Reichs-Gerichten belangt, sondern ob die Klage im Falle der Verweigerung der vorgebrachten Ansprüche nicht bey dem Austregal-Richter angebracht werden könne? Und wenn der Austregal-Richter die erste Instanz seyn muß, sobald der Fürst, oder fürstenmäßige sich darauf beruft, so fragt sich; da bis diese Stunde der neueste Reichsschluß nicht einmal in das Reich publiziret, und mithin einem Austregal-Richter auch nicht insinuirt ist, nach welcher Richtschnur, nach welchem Gesetze dieser sein Urtel fassen soll; da Churbayern selbst dermalen mit einigen Fürsten seiner Auslosungs-Rechte halber vor solchem Austregal-Richter stehet?

c) Sagt der neueste Reichsschluß selbst, daß die Ansprüche nur dann zernichtet seyen, wenn sie binnen einem Jahre nicht gütlich beygelegt, oder ernstlich erledigt seyen; der Reichsschluß läßt also auch hier den Weg

der

der Güte offen, und zu diesem ist keine Anbringung einer Klage nothwendig.

Es ist also auch daher klar, daß nur Vorbringung der Ansprüche binnen einem Jahre vonnöthen sey, wie solches die Stelle im § 45. noch bestätigt, wo es heißt: sollte ein würklich vorgebrachter Anspruch nicht erledigt seyn ꝛc.

d) Wenn endlich selbst eine Klage bey den Reichsgerichten nicht hätte angebracht werden können vor der ihnen geschehenen Insinuation des jüngsten Reichsschlusses, so hätte solche doch wenigstens nach der ihnen geschehenen Insinuation in den noch übrigen Monaten der zerstörlichen Frist vorgebracht werden können; denn es ist nirgends Vorschrift im jüngsten Reichsschlusse, daß sie in der ersten Stunde der zerstörlichen Frist angebracht — noch auch, daß sie auf den lezten Augenblick der lezten Stunde der zer-

störlichen Frist aufgespart werden solle; Vielmehr, da einmal mit klaren Worten der 1. Dec. 1802. als der Anfang des zernichtenden Jahres in dem neuesten Reichsschlusse festgesetzt war, so hatten jene, die sich im Falle befanden, Ansprüche auf Entschädigungs-Lande zu machen, das sicherste wählen, in der noch übrigen Zeit des Jahres nach der geschehenen Insinuation damit auftreten, und es nicht auf das ungewisse ankommen lassen sollen, bis die zerstörliche Jahresfrist zu Ende war, wie Churbayern es hierinn versehen. Solche sind selbst in Schuld, und es giebt das Rechts-Princip, den Schaden, den jemand aus eigener Schuld erleidet, leidet er mit Recht.

Mehrhundertjährige Ansprüche eines Staats auf ein anderes Territorium müßen doch ihm selbst bekannt seyn, besonders wenn öffentliche Schriften sogar laut davon sprechen, wie dann

die Beschaffenheit der Ansprüche auf ehemals Würzburgische Bestandtheile aus des Hofrath Schultes vortreflich- hystorischen Bemerkungen über den successiven Länderzuwachs des Bisthums Würzburg und aus des Würzburgischen Archivars Stumpf Prüfung derselben hinlänglich bekannt ist, in welch ersteren das Amt Jägstberg als an Würzburg verkauft angezeigt ist, welche Behauptung Stumpf wegen seinem bonus odor e re qualibet nicht widerlegt, sondern stillschweigend anerkannt hat.

e) Wenn auch vor der Insinuation des jüngsten Reichsschlusses die Reichs-Gerichte einen neuen Besitzer von geistlichen Landen nicht anerkannt hätten, und so verfahren wären, als wenn in Teutschland alles unverrückt geblieben wäre; so hätten sie eine angebrachte Klage entweder dem alten Besitzer des geistlichen Landes communiziren, oder die Klage auf sich erliegen lassen müßen.

In

In jedem Falle aber wäre die Klage angebracht, und die Zernichtung der Ansprüche durch das Anbringen der Klage, wenn es dann Anbringung der Klage und nicht Vorbringung der Ansprüche seyn, soll gewahret gewesen.

f) Würden die Reichs-Gerichte auch vor der ihnen geschehenen Insinuation des jüngsten Reichsschlusses schon Notiz von diesem Reichs-Gesetze genommen haben, weil es im ganzen teutschen Reiche notorisch war.

Der einzige Grund, warum zur Verbindlichkeit eines Gesetzes dessen Verkündigung erfordert wird, ist; weil das, wovon man keine Kenntniß hat, auch keine Richtschnur zu Handlungen seyn kann; dieser Grund fällt aber da ganz weg, wo das Gesetz notorisch, und zu Jedermanns Wissenschaft gelangt ist. Von jedem teutschen Reichsbürger muß rechtlich vermuthet werden, daß er Kenntniß seiner vaterländischen Verfassung habe, daß er folglich wisse, daß, sobald ein Reichs-

gut-

gutachten die allerhöchste Kaiserl. Genehmigung erhalten, die zur Gültigkeit eines Reichs-Gesetzes nöthige Erfordernisse vorhanden seyen.

Wenn er nun von diesem vorhanden seyn der zu einem Reichs-Gesetze erforderlichen Eigenschaften und zugleich von dem Innhalte des Gesetzes selbst durch allgemeine Publicität hinlänglich und zuverläßig unterrichtet ist, so kann er sich mit Unwissenheit nicht mehr entschuldigen, sondern er ist zur Befolgung gehalten. Oder wie? Der jüngste Reichsschluß ist bis zur Stunde noch nicht im Reiche verkündet, und wird es auch wahrscheinlich nicht mehr werden; den Reichs-Gerichten aber ist er insinuiret.

Ist nun deswegen, weil er nicht verkündet, der Reichsbürger ihn nicht zu befolgen schuldig? oder soll der Richter angewiesen seyn auf Befolgung eines Gesetz es zu erkennen, wozu der Untergebene nicht gehalten wäre? Welcher Widerspruch?

Wie viele Reichs-Gesetze gelten im teutschen Reiche und wie viele werden besonders während der jetzt ständigen Reichsversammlung errichtet, und sind nicht verkündet, den Reichs-Gerichten nicht insinuirt; Und dennoch werden sie befolgt, dennoch wird darnach gesprochen.

Aus eben diesem Gesichtspunkte muß man von Seiten der gesetzgebenden Gewalt die Sache betrachtet haben, weil eine Verkündigung des neuesten Reichsschlusses unterblieben ist.

§. 9.

3te Einwendung.

Es würde der Wille der hohen vermittelnden Mächte und der Reichs-Deputation, welcher deutlich den Ansprüchen aller Art 2 volle Jahre gönnte, vereitelt seyn, wenn man darauf beharren wollte, daß das erste Jahr vom 1. Dec. 1802. unveränderlich datirt werden müße.

Antwort.

Dieser Einwurf ist zum Theil schon durch das vorhergehende beantwortet; Da die Reichs-Versammlung am 24. März 1803. ihr Gutachten erstattete, und Sr. Majestät der Kaiser am 27. April 1803. allerhöchst Ihre Genehmigung ertheilten, daß alle Ansprüche auf Entschädigungslande zernichtet seyn sollten, wann sie nicht binnen einem Jahre vom 1. Dec. 1802. an zu rechnen vorgebracht würden; so wußten beyde schon daß keine volle zwey Jahre für die Ansprüche mehr übrig seyen.

Es war also Wille des Gesetzgebers, den Termin abzukürzen, und mit diesem Willen müßen wir uns jezt beruhigen.

Dann verspricht der §. 45. des jüngsten Reichsschlusses dem ansprechenden nicht ausdrücklich zwey volle Jahre, sondern er sagt nur, die Ansprüche müßen innerhalb eines Jahres vom

13. Dec.

1. Dec. 1802. an vorgebracht, und wenn sie innerhalb dieses ersten Jahres nicht gütlich, oder rechtlich erledigt seyn, innerhalb eines zweiten Jahres durch Austregal-Richter ohne Apellation entschieden werden.

§. 10.

4te Einwendung.

Die Reichs-Gerichte haben selbst den Anfang des präclusiv-Termins anders bestimmt, indem der Reichs-Hofrath den 6. Juny 1803. und das Kammer-Gericht den 1. Dec. 1803. dafür angenommen hat.

Antwort.

Das geschah vom Reichskammer-Gericht nur provisorisch, und die Ursache, warum dieses höchste Gericht sich hiezu entschlossen, ist, weil in dem Ihm zugekommenen teutschen Exemplar zwar der 1. Dec. aber nicht, welchen Jahrgangs, enthalten war. Allein auch der französische Original-

Text war der Insinuation beigefügt, und bekannt ist, daß die vermittelnden Mächte darauf bestanden, daß für die 47. ersten §. des Deputations-Schlusses das in französischer Sprache abgefaßte Original als Entschädigungs-Norm in jedem vorkommenden dunklen, zweifelhaften oder strittigen Fall gelten solle; daß folglich zwischen den vermittelnden Mächten und der Reichs-Deputation verglichen und übereingekommen war, daß bei jedem Anstoße der teutschen Uebersetzung dieser 47. §en. die Zuflucht zu dem französischen Originale genommen werden solle; und in in diesem ist klar und deutlich der 1. Dec. 1802. genannt.

Wenn in einem Exemplar der teutschen Uebersetzung zwar wohl der 1. Dec. ausgedrückt, aber der Jahrgang weggelassen ist; so muß solches entweder aus Versehen der Redaction, oder mit Absicht geschehen seyn; letzteres kann es nicht seyn, weil der §. 45. einer der wichtigsten des Deputations-Schlusses, und wenigstens eben so wich-

tig;

tig, als alle jene, wodurch die Entschädigungen für einen Fürsten bestimmt worden ist; indem nach dessen verschiedentlicher Anwendung selbst die gegebene Entschädigungen wieder verlohren gehen können, und somit der Entschädigte, den man doch entschädigen wollte, nichts für seine verlohrne Besitzungen hätte. Bey dieser Wichtigkeit des Gegenstandes leidet es die Natur der Sache nicht, daß man über einen verglichenen und übereingekommenen Normal-Zeitpunkt, durch dessen Bestimmung die ganze Frage der Zernichtung von Ansprüchen, wie oben gezeigt, entschieden worden, bey der endlichen Sanctionirung des Vertrags und Gesetzes hinausgehet, ohne der geschehenen Abänderung der Verwerfung des Jahrgangs 1802. und der Bestimmung eines andern Jahrgangs von 1803. ausdrücklich und namentlich Meldung zu thun; wie solches sich aus dem Kaiserl. Commissions-Ratifikations-Decret vom 27. Apr. 1803. genüglich darthut, in welchem alle die Bedingnisse, unter welchen die allerhöchste

Ge-

Genehmigung ertheilt worden, und welche Zusätze, Abänderungen, oder Vorbehalte enthalten, namentlich und ausdrücklich angeführt, von Abänderung des Jahrgangs 1802. aber nichts gemeldet, mithin, da er in dem Reichs-Gutachten und dem demselben beigelegten französischen Original-Text ausdrücklich genennt war, ohne alle Abänderung und Vorbehalt genehmigt wurde.

Ist es aber nicht Absicht, sondern versehen, daß der Jahrgang 1802. in der teutschen Uebersetzung nicht ausgedruckt ist, so muß man auf das Original und die vorangegangenen Verhandlungen zurückschauen.

In dem französischen Original aber steht der Jahrgang 1802. und die Verhandlungen, die Geschichte des §. 45. zeigt, daß auf die mancherley Anfragen der Reichs-Deputation die vermittelnden Mächte nicht für hinreichend hielten, blos einen Jahrgang als Zernichtungs-Periode zu bestim-

stimmen, sondern daß sie in ihrer nachgekommenen Noten noch selbst den Anfang dieser Periode ausdrücklich bestimmt, und angezeigt haben wollten, den 1. Dec. 1802. Und was soll in einem so wichtigen Staats-Actenstück ein 1. Dec. ohne Jahrgang bedeuten? Es muß doch ein Jahr seyn, dem er angehört; Auch kann es nicht der Willkühr einer rechtenden Parthey heimgestellt seyn, solchen 1. Dec. für vielleicht ein kommendes Jahrhundert noch aufzubewahren.

Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes, die Sorge der contrahirenden Theile für die Sicherheit des Entschädigten, und ihre Weisheit konnten diesen 1. Dec. nicht im Dunklen lassen.

Er muß daher für einen Jahrgang angenommen werden, und wenn hier anders noch rechtliche Vermuthungen statt fänden, (wiewohlen alle Vermuthung hier weg fällt, da die Wahrheit aus dem Originale und den Verhandlungen zu Tage liegt,) so müßten solche für den 1. Dec.

1802. und nicht 1803. oder gar nachfolgende Jahre seyn, weil der §. 45. verordnet: daß die Ansprüche innerhalb eines Jahres vorgebracht werden sollen, bey der Berechnung dieses Jahres vom 1. Dec. 1803. an aber den ansprechenden 7. Monate mehr, als ein Jahr zu statten käme welches Jahr jedoch nur als strenge Ausnahme von der allgemeinen Zernichtung solcher Ansprüche gelten, und welches nur in der Folge erst als Milderung von der schon beliebten allgemeinen Zernichtung noch gestattet wurde. Nebst diesem ist übrigens noch zuverläßig, daß das Jahr 1802. auch in der teutschen Original-Ausfertigung des Deputations-Hauptschlusses ausdrücklich eingerückt ist, und daß es eben so in den von der Directorial-Kanzley besorgten Abdrücken vorkommet, daß mithin dessen Auslassung in dem an das Reichskammer-Gericht gelangten Exemplare ein bloser Irrthum ist.

Ob am Reichshof-Rathe der 6. Juny. 1803.

als

als der Tag der Insinuation für den Anfang der zerstörlichen Jahrsfrist angenommen, ist noch nicht bekannt, aber um so unwahrscheinlicher, weil in dem §. 45 wann auch kein Jahrgang in dem, dem Reichshof-Rathe mitgetheilten Exemplar enthalten ist, dennoch ein 1. Dec. darinnen steht, von welchem solches Jahr zu laufen beginnen solle, daher von höchstbelobten Reichs-Gerichte schwerlich von diesem ausdrücklich festgesetzten Tage abgegangen und dafür ein anderer, der 6. Juny substituirt werden wird.

§. 11.

5te Einwendung.

Auch die Analogie des Westphälischen Friedens und seiner Execution spreche für ein Verfahren der höchsten Reichs-Gerichte, wodurch der befragliche Termins-Anfang verrückt werden könnte.

Ant-

Antwort.

Diese Analogie des Westphälischen Friedens beweißt grade das Gegentheil.

Man höre nur folgenden Fall:

In Rücksicht der vom Hause Brandenburg an das Amt Kitzingen gemachten Ansprüche wurde Art. IV. §. 23. G. P. O. festgesetzt:

Controversia, quae vertitur inter episcopos respec. Bambergensem et Herbipolensem, ac Marchianes Brandenburgicos, Culmbachi et Onolzbachi de Castro oppido, Praefectura et monasterio Kitzingen in Franconia ad moenum, aut amicabili compositione, aut summario Juris processu terminetur intra bienium, sub poena perdendae praetensionis imponenda tergi versanti.

Diese Streitsache wurde durch ein Reichsräthliches Conclusum vom 20ten Octbr. 1652. dahin

 ent=

entschieden: „daß die an Seiten des Chur- und „Fürstlichen Haußes Brandenburg vom 7ten Aug. „1651. eingeführte Klage, als zu spat und „erst nach der im Friedensschlusse an„gesezten Zeit, einkommen, zu ver„werfen, auch den Herrn Klägern dieser Con„traversen halber in Kraft des Friedensschlusses „ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde."

Am 7ten Nov. 1648. war der Friedensschluß durch das Kaiserliche Executions-Edict publiciret, und allen Richtern zur Richtschnur und Nachachtung kund gethan.

Der Reichshofrath erklärte also hier, daß die Klage vom 7ten August 1651. zu spat und erst nach der im Friedensschlusse angesezten Zeit von zwey Jahren eingekommen sey.

Die von dem Verfasser der Betrachtungen über den §. 45. in contrarium angeführte Fälle der Stadt Heilbronn contra D. Walther Acken

und

und Schwäbisch Hall contra Kloster Schönthal beweisen lediglich nichts.

Es ist zwar wahr, was der obenangeführte Verfasser sagt: daß alle einzelne von der Friedens-Executions-Deputation entschiedene Fälle vermög des andern Friedens-Executions-Hauptrezesses vom Jahr 1650. §. §. 23. et 24. eben so angesehen werden sollen, als wenn sie in dem Rezesse selbst begriffen, und daß gegen diese Decissionen keines Orts, weder am Kaiserl. Hof- oder Kammer- oder andern Gerichten, auf einigerley Weiß oder Weg nichts angenommen werden solle.

Wenn nun obengedachter Verfasser hievon eine richtige Anwendnng auf einzelne Fälle hätte machen- und von solchen behaupten wollen, daß sie obige Kraft hätten; so hätte man billig erwarten sollen, daß er auch würklich entschiedene Fälle von der Friedens-Executions-Deputation anführe, und dem Publikum nicht mit blos projectir-

ten und nicht zu Stand gekommenen, wie die von ihm angeführte sind, aufwarte.

Der von ihm angeführte Fall der Stadt Heilbronn contra D. Walther Acken ist nach seiner Allegation T. I. P. 578. Act. Pac. execut. publ. von Meiern aus dem alldorten angeführten Schwedischen Projekt des Friedens-Executions-Hauptrezesses ausgehoben.

Dies war aber nur ein Projekt, und dagegen ist, T. 1. Pag. 597. l. c. das Kaiserl. (gleichfalls) Projekt und T. 1. Pag. 611. die Differentien beider Projekten, und in Specie in Sachen der Stadt Heilbronn contra D. Walther Acken zu lesen.

Hierauf erfolgte der von Meiern 1. Th. Pag. 731. beschriebene Aufsatz der Reichsstände und Pag. 776. ein Schwedischer Gegenaufsatz, dann wieder ein aus allen vorhergehenden von den Evangelischen Ständen zusammen getragener weite-

te.

terer Aufsatz Pag. 781. und hierauf wieder ein Schwedisch-geänderter Gegenaufsatz Pag. 795.

In all diesen angeführten Projekten, Aufsätzen und Gegenaufsätzen wollten die Deputirte der Kaiserl. und mehrere Stände die in Sachen der Stadt Heilbronn contra D. Walther Acken, obschwebende Processe beim Kammer-Gericht continuirt, die Schweden aber und andere Stände den angefangenen Proceß cassirt wissen. Lange stritt man über die Remission dieses Processes ans Kammer-Gericht, und dessen Cassation; Lange stritt man überhaupt über die Restitutions-Liste, bis endlich im Monat April 1650. die gänzlich verglichene Restitutions-Listen ausgefertigt und unterschrieben wurden, Meiern 2. Th. Pag. 248. sq. wie sie in dem andern Friedens Executions-Haupt-Receß auch würcklich aufgenommen worden sind.

Und hier war von keiner Rechnung eines Biennii, wann solches anfangen sollte, mehr die

Frage, sondern die Arbeit wurde der Friedens-Executions-Deputation zu Theil, wie das in Meiern 2 T. Pag. 575. angeführte Verzeichniß derjenigen Restitutions-Sachen so im Schwäbischen Kreiße vorgegangen, beweißt, wo es Pag. 577. heißt:

„diese Sache solle nach dem Atteste des „heilbronnischen Syndikus D. Heuchleins, „durch die Reichs-Deputirte zu Nürnberg „erörtert werden."

Ganz dieß nemliche Verhältniß hat es mit dem vom Verfasser der Betrachtungen des §. 45. angeführten Falle der Reichsstadt Schw. Halle contra Kloster Schönthal wegen Schuldforderung der ganz auf die nemliche Art, wie der vorhergehende, wegen seiner Aehnlichkeit behandelt wurde.

Da also beide Fälle gar nicht dem Kammer-Gericht zur Entschädigung überwiesen worden, so konnte auch keine Frage davon seyn, ob das, zu

ih-

ihrer Entscheidung im Westphälischen Frieden bestimmte Biennium erst a die insinuati Instrumenti ad Cammeram zu rechnen sey, und es kann keine Analogie behauptet werden von Fällen, die gar nicht existirten.

Eben so wenig Zweifel mag der Verfasser der Betrachtungen über den §. 45. des jüngsten Reichsschlusses haben, von welchem Tage das Biennium in der von ihm angeführten Streitsache zwischen Baaden-Durlach und Oesterreich wegen der Herrschaft Hohen Gerolzeck zu rechnen gewesen sey.

Man höre Meyern in seinem 2t. Th. Pag. 714.

„des folgenden Tags kam in dem Deputa„tions-Rath die Sache Baaden-Durlach „contra Oesterreich vor, die Herrschaft Ge„rolzeck betreffend, und wurde zur Delibe„ration proponirt, wer doch in solcher Sa-

„che

„che competens Iudex seyn solle, um die-
„selbe secundum Instrumentum Pacis in-
„tra Biennium zu decidiren.

„Nach vielen Consultationen fand man für
„das beste, die Sache an das Kayserliche
„und Reichskammer-Gericht zu verweisen, id
„quod ex dignitate Imperii et contra
„praetensam exemtionem Domus austria-
„cae maxime congruum foret.

Und Pag. 716.

„des folgenden Tages kam die Gerolzeckische
„Sache abermals vor, und wollte der Baa-
„den Durlachische Abgeordnete mit der Ta-
„ges vorher beschlossenen Remissione Cau-
„sae ad Cammeram nicht zufrieden seyn, aus
„Ursachen, daß zu besorgen stünde, die Sa-
„che möchte dadurch zur Weitläufigkeit kom-
„men, und sein Herr um das benificium
„termini in Instrumento Pacis definiti
„gebracht werden. Bey der darüber ange-

es

„stellten nochmaligen Consultation fand sich „nicht, wo solche Sache besser als in Camera traktirt werden könnte, daher man „es dabey bewenden ließ, jedoch mit dem „Zusatz, daß der in Instrumento Pacis bey „diesem Articul vor Baaden-Durlach exprimirte terminus Biennii wohl beobachtet, „und daher dieser Sache extra ordinem, „gleichsam per compromissum, am Kayserlichen und Reichskammer-Gericht traktirt, auch auf weiteres tergiversiren des „Gegentheils in Contumaciam verfahren „werden solle 2c.

Diese Stelle ist zu klar, und es ist zu gewiß aus derselben, daß das Biennium a die publicatae pacis zu rechnen sey, als daß es nöthig wäre, hierüber mehrere Gründe anzuführen, besonders da es Art. IV. §. 27. G. P. O. ausdrücklich heißt:

Cognitio antem haec siniatur a die publi-

blicatae pacis infra Biennium eines, und anderntheils des G. pacis Osnabr. dem Kayserlichen Kammer-Gerichte nicht besonders, sondern erst 1654. durch die Insinuation des jüngsten Reichs-Abschiedes, dessen §. 5. es wörtlich einverleibt war, mit insinuirt worden. Im August 1650. aber, also schon 4. Jahre vor der Insinuation, wurde von der Friedens-Exekutions-Commission beschlossen, dem Kammer-Gericht zuzuschreiben, daß das im Friedens-Instrument exprimirte Biennium von ihm wohl beobachtet werden solle.

Da also auch dieser Fall den Behauptungen des Verfassers der Betrachtungen über den §. 45. grade zu entgegen ist, und er sonst keine andere Fälle anführt, so dürfte es wohl um seine von dem Westphälischen Frieden hergeleitete Analogie geschehen seyn.

§. 12.

Man setzt jenen, die den zernichtenden Ter-

min der Ansprüche, der auf den 1. Dec. 1802. festgesetzt ist, so willkührlich verrücken wollen, gewöhnlich entgegen, warum sie den für den Genuß der zur Entschädigung angewiesenen und gleichfalls auf den 1. Dec. 1802. bestimmten Termin gelten ließen, und will ihnen dadurch sagen, daß sie den Termin, den sie zu ihrem Vortheil anerkannten, auch da, wo er ihnen zum Nachtheil gereiche, anzuerkennen schuldig seyen.

Der Verfasser der Betrachtungen über den §. 45. will auch diesen Vorwurf durch eine aufgefundene Disparitet beseitigen, und sagt: bei dem für den Anfang des Genusses bestimmten Termin hätten die Hr. Minister der vermittelnden Mächte sich entschuldigt, daß es zu Vermeidung der grösten Gefahren dringendes Bedürfniß sey, den Termin also zu bestimmen, und erklärt, daß solches nur eine Anticipation sey.

Allein was folgt aus dieser Auflösung? daß die Minister nicht für nöthig gefunden haben, bey

dem für die Zernichtung der Ansprüche festgesetzten Termin sich zu entschuldigen, daß sie eine Erklärung von Anticipation für diesen Termin für überflüßig gehalten, und geglaubt haben mögen, es liege ohnehin in der Natur der Sache, und verstehe sich selbsten, daß von dem Termin, von welchem irgend jemand ein Vortheil zuzugehen beginne, auch der Nachtheil zu laufen anfangen müße. Nicht in der Entschuldigungs-Note der Hr. Minister der vermittelnden Mächte von Anticipation dieses Termins, sondern in der Acceptation des von ihnen entworfenen Plans, worinn der 1. Dec. 1802. für den Anfang des Genusses ausgesetzt war, lag der Grund, warum dieser 1. Dec. 1802. für den Anfang des Genusses von Würkung war; und eben so liegt der Grund, warum der 1. Dec. 1802. der Anfang des Normal-Jahrs für die Zernichtung der Ansprüche ist, nirgends anderswo, als in der geschehenen Acceptation der Reichs-Deputation.

Der

Der Verfasser der Betrachtungen über den §. 45. stellt hier noch weiters entgegen, daß der Termin im §. 43. des jüngsten Reichs-Schlusses für den Anfang des Genusses mit keinem Präjudiz verbunden gewesen, und es ganz in dem Belieben der entschädigten Fürsten, Grafen und Herrn gestanden, davon Gebrauch zu machen, aber mit dem Termine im §. 45. sey ein wichtiges Präjudiz, der Verlust der Ansprüche, verbunden gewesen.

Allein, entbehrter, verlohrener Genuß, und verlohrne Ansprüche, was wird für ein Unterschied unter beyden seyn? In beyden Fällen ist Verlust. In beyden Fällen hängt es von dem Belieben des geniesenden und ansprechenden ab, auf seinen Genuß und Ansprache zu verzichten, und konnte er solches auf das erste, den Genuß, warum soll er es nicht auch auf das zweite, die Ansprüche, können?

Wer wird hierinn eine Disparitet finden?

Ueberhaupt war der 1. Dec. 1802. als jener in der Geschichte Teutschlands ewig merkwürdige Tag verglichen und festgesetzt, an welchem die ganze so viele Jahrhunderte durch bestandene Verfassung Teutschlands geistlicher Staaten aufhören Inful und Staab vom Schwerde getrennt, Wahl- in Erbreiche verwandelt seyn, und die neue Ordnung der Dinge ihren Anfang nehmen sollte.

Von diesem 1. Dec. 1802. an datiren sich die Rechte und Pflichten der neuen Beherrscher der vormals geistlichen Staaten, und vom 1. Dec. 1802. an befolgt der Bewohner des vorigen Krummstab-Landes den Willen seines neuen Herren; Vortheile und Lasten aller Art beginnen von diesem ersten December 1802. warum soll von diesem allgemeinen Veränderungs-Termin eine Ausnahme zu Zernichtung von Ansprüchen gelten, die auf keinen andern Termin ausdrücklich beliebt, und nachgesehen worden?

§. 13.

Das bisher vorgetragene zeigt, daß der §. 45. nicht dunkel und zweydeutig ist, und da alle Erklärung eines Gesetzes sich bekanntlich in die gesetzlich, oder authentische, welche vom Gesetzgeber selbst, und in die gelehrte oder doctrinelle, welche von Rechtsgelehrten geschieht, eingetheilt wird,

Von beiden Arten aber folgende allgemeine Grundsätze gelten:

a) es findet gar keine Erklärung statt, wo das Gesetz nicht dunkel, sondern klar, wenn gleich noch so hart, ist.

b) zur gesetzlich- oder authentischen Erklärung ist nur dann seine Zuflucht zu nehmen, wenn der wahre Sinn des Gesetzes weder aus seinen Worten, noch aus seinem Grunde entnommen werden kann: So ergiebt sich die Beantwortung der aufgeworfenen

Frage von selbst, daß der §. 45. des jüngsten Reichsschlusses keiner authentischen Erklärung bedürfe.]

Wegen Entfernung des Druckorts haben sich folgende Fehler eingeschlichen:

Seite 6. Zeile 2. lies statt nicht bestimmt — hier nicht bestimmt.

— 32. — 11. — statt daß sie eine — daß sie nur.

— 37. — 20. — statt Ab= — Abflusse.

— 50. — 5. — statt hatten — hätten.

— 57. — 12 ist das Wörtchen in zu viel.

— 63. — 7. — statt festgesesetzt — festgesetzt.

daselbst — 18. — statt Reichsräthliches — Reichshofräthliches

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bedarf der Paragraph fünfundvierzig des jüngsten Reichsschlusses einer authentischen Interpretation oder nicht? Ein Gegenstück zu den Betrachtungen über den § 45 des jüngsten Reichsschlusses

S.l. 1805

J.publ.g. 732 n#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561238-6